

## Stammeswesen

*„Doch plötzlich wurde der Friede unserer Unterhaltung durch mehrere Schüsse gestört. ‚Malesch, es macht nichts, nur ein kleiner Krieg hier augenblicklich‘, sagte man mir. Die Stadt Tariba stand in Stammesfehde mit benachbarten Beduinen. Man stritt sich um verschiedene Wasserstellen, und nachts kam es gewöhnlich zu kleinen Geplänkeln; einige der Beduinen hatten Häuser gegenüber der Stadt, so daß man von einem Fenster zum anderen schießen konnte. Uns selbst schützte gegen eventuelle feindliche Kugeln eine hohe Brüstung. Solche Stammesfehden sind in Hadramaut an der Tagesordnung, sie werden von dem Sultan und dem Adel kaum beachtet, meist weiß man in Terim oder Saiwun nicht, was in der nächsten Umgebung vor sich geht. Mögen diese Leute mit ihren Angelegenheiten allein fertig werden!“*

(Hans Helfritz: „Entdeckungsreisen in Süd-Arabien“)

## Stammessystem

Ein Großteil der Einwohner Jemens gehört einem Stamm (arab. *qabila*) an. Alle jemenitischen Stämme bezeichnen sich als arab. *qaḥṭāniyūn*, zurückführend auf ihren Stammvater *Qaḥṭān*. Stämme können ein komplexes **Beziehungsgeflecht** bilden, sie stiften Identität und fördern den lokalen Zusammenhalt. Für einen Stammesangehörigen wird der **gesellschaftliche Status** dadurch geprägt, wie der Ruf „seines“ Stammes ist und welche Position er in ihm einnimmt.

Der Begriff Stamm umschreibt eine **Abstammungsgemeinschaft**, die in einem festen Territorium als soziale Gruppe und politischer Verband (siehe: „Politik“/ „Staatsmacht und Stammeseinfluss“) agiert.

Für Stammesangehörige sind die **Interessen des Stammes** und der Verantwortungsgemeinschaft den individuellen Bedürfnissen übergeordnet. Verantwortungsgefühl gegenüber dem eigenen Stamm ist für sie Ehrensache.

Schon bevor es die alt-südarabischen Reiche gab, wurde die Arabische Halbinsel von Stämmen regiert. In kaum einem anderen Land Arabiens bewahrten Stämme in ähnlichem Maße wie im Jemen ihre Wesensart und **Autonomie**. Oft bilden Stämme mächtige Subsysteme. Bis in die 1970er-Jahre wurden alle wichtigen Angelegenheiten wie Rechtsprechung, Handel oder Verteidigung in Verantwortung der Stämme geregelt. Stammes-

Bewaffnung eines Stammesangehörigen



rechte (arab. *‘urf*, „Gewohnheit“) haben in den Stammesgebieten neben den Lehren des Islam die gesellschaftlichen Strukturen geprägt. Doch heute ist mitunter das **Stammessystem aufgeweicht** und existiert nur noch dem Namen nach, so etwa in den großen Städten, in der Küstenebene *Ti-hāma* sowie in den Regionen um *Ta’izz* (Taiz) und *‘Adan* (Aden).

## Stammeskonflikte

Stammeskonflikte und Kampfhandlungen untereinander, mangelnde Solidarität und Missgunst im Kampf ums Überleben sind in der Geschichte

## Mord und Totschlag – Vergeltung oder Blutgeld

Sowohl den traditionellen Stammesrechten als auch der im Jemen gültigen islamischen Rechtslehre nach ist Vergeltung (arab. *qiṣās*) eine rechtmäßige Maßnahme zur Sühnung von Mord und vorsätzlichem Totschlag. In dieser Vergeltung sehen viele Jemeniten eine Chance zur Wiederherstellung der verletzten Ehre. Ebenso kommt der *qiṣās* ein wichtiger Abschreckungseffekt zu.

Statt der Ausführung der Vergeltung ist es auch möglich – und meistens üblich – von der Familie des Täters ein Blutgeld (arab. *dīya*) einzufordern. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Art des Vergehens: Wurde der Tod fahrlässig verursacht, fällt das Blutgeld niedriger aus als bei Vorsatz. In Fällen von fahrlässiger Tötung sowie bei Verkehrsunfällen mit Todesfolge ist die *qiṣās* nicht rechtens, der Schuldige muss lediglich *dīya* zahlen. Doch in puncto Vorsatz gibt es auch Ausnahmen: Wenn ein Vater seinen Sohn geplant getötet hat, hat dessen Familie keinen Anspruch auf Vergeltung, sondern lediglich auf das entsprechende Blutgeld (zusätzlich kann eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden). Das begründet sich dadurch, dass elterliche Gewalt im Jemen immer über öffentlicher Gewalt steht. Die Zahlung des Blutgeldes ist stets ein privatrechtlicher Anspruch und somit nicht nur vor Gericht feststellbar: Sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind, können auch Stammesführer solche Übereinkünfte regeln. Üblicherweise wird dies den Justizbehörden gemeldet.

Den Stammesrechten nach kann bei Körperverletzungen ein Wundgeld (arab. *ʿars*) gerechtfertigt sein.

Im Jemen können Fälle von Mord und vorsätzlichem Totschlag rechtmäßig nur vor einem staatlichen Gericht verfolgt werden. *Qiṣās* kann nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verhängt werden. Das Recht zur Anklage haben zum einen der Staat und zum anderen die nächsten Angehörigen und Erben des Opfers. Zu jeder Zeit des Prozesses ist es möglich, sich auf die Zahlung des Blutgeldes zu einigen. Wenn auf Erfüllung der Vergeltung geurteilt wurde, so muss dieser Entscheid – wie alle Todesurteile – durch den Präsidenten bestätigt werden. In seinen Händen liegt es auch, eine Amnestie zu erlassen. Die Vollstreckung der *qiṣās* geschieht im Gerichtsgebäude im Beisein der Opferfamilie durch Soldaten. Selbst kurz vor der Erschießung des Täters ist noch eine Blutgeldeinigung möglich.

In vergangenen Zeiten wurde die *qiṣās*-Vergeltung ohne richterliche Beteiligung durch einen engen Verwandten des Opfers ausgeführt. War eine Einigung auf Blutgeldzahlung nicht möglich, so entstanden speziell unter Beduinen manchmal regelrechte Stammeskriege. Insbesondere die Ermordung eines Scheichs konnte weit reichende Folgen haben, denn alle wehrhaften Stammesmitglieder waren zur *qiṣās* berechtigt. Dazu zwei Schilderungen aus den 1930er-Jahren, die erste von Hans Helfritz: *„Ein Beduine der Maʿari hat einen Beduinen eines anderen Stammes getötet. Die Blutfehde kann nur beendet werden durch den Tod eines Beduinen der Maʿari. Das ist unumstößliches Gesetz der Wüstenstämme. Das wissen die Maʿari und davor zittert der ganze Stamm.“* Der Holländer Daniel van der Meulen kam zu dem Urteil: *„Die Bauern sind weniger kriegerisch, denn sie haben durch Kampf weit mehr zu verlieren als die Beduinen, welche mit ihren Herden als Nomadenvölker nicht seßhaft sind.“*

des Jemen allzu oft Ursache für Armut und Tod. In der jemenitischen Agrargesellschaft dreht sich das Gros der **Stammesfehden** (arab. *ta'ar*) seit jeher um Uneinigkeiten bezüglich Landbesitz, Weideland und Wasserrechten. Doch Stammesloyalität und -organisation sollten nicht als rückständige, quasi hinterwäldlerische Strukturen, die Gewalt begünstigen, gesehen werden. Ständiges Chaos ist nicht der Normalzustand, nicht alle Stämme sind streitbar und tragen Auseinandersetzungen mit Waffeneinsatz aus.

Stammesordnungen sind hoch komplex, dazu zählen auch Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Streit oder Schlimmerem. Eine wichtige Funktion, die von jedem rechtsfähigen, sprich wehrfähigen, Stammesmitglied als Pflicht auszuführen ist, ist die **Vermittlung in Streitfällen** (arab. *hākim*, „Richter“). Der Mittelsmann kann sich der Unterstützung der Stammesmitglieder sicher sein, ebenso dessen, dass die streitenden Parteien sich seinem Urteil beugen. Ein Beispiel: Zwei Männer zanken heftig. Ein Anwesender schaltet sich ein und fordert sie auf, ihre Krummdolche (siehe: „Alltag“/„Bekleidung und Schmuck“/„*Ġanbīya*“) abzugeben. Somit hat der Vermittler quasi „offiziell“ seine Tätigkeit begonnen und mit der Herausgabe der Dolche erkennen die Streitenden dies an. Sie haben sich weiterer Feindseligkeiten zu enthalten und dem Schiedsspruch des Mittlers – der nicht notwendigerweise sofort, sondern häufig erst nach einer Zeit der Klärung gesprochen wird – zu erfüllen. Zieht sich die Lösung hin, so verbleiben die Dolche als Symbolakt beim Vermittler, damit sind die Streitenden nicht voll wehr- und rechtsfähig. Je nach Tragweite kann es vorkommen, dass die Streitenden ihre Schusswaffen abgeben müssen – als Garantie-Pfand zur Einhaltung eines Lösungsvorschlages. Bei schwerwiegenden Problemen werden Stammesanzführer, Gelehrte oder Angehörige der religiösen Adelsklasse zur Schlichtung herangezogen.

## Äußere Stammesordnung

---

Stämme sind latente Gemeinschaften mit gleicher geografischer Herkunft. **Eingrenzungen und Definitionen** von Stammesföderationen, Unterstämmen oder Stammesgruppen sowie mitunter auch von Stämmen sind schwer zu treffen. Sie können sich teilen oder abspalten, wieder vereinigen oder neu verbinden. Die Größe eines Stammes kann wenige hundert bis viele tausend Menschen betragen. Durchschaubarer werden Zugehörigkeiten zu kleineren Einheiten wie Clan (arab. *‘ašīra*), Familiengruppe (arab. *humūla*) und Familie (arab. *bayt*, „Haus“).

Die zwei **größten Stammesföderationen** des Jemen sind die aus dem Hochland stammenden *Bakīl* sowie die *Hāšīd*, beide zaiditischer und bäu-

## Beduinenleben – einst und heute

Das Beduinentum auf der arabischen Halbinsel entwickelte sich im Zusammenhang mit der Domestikation des Kameles seit Anfang des 3. Jahrtausends v. Chr. Anders als in anderen Ländern der Arabischen Halbinsel stellte die beduinische Bevölkerung im Jemen stets eine Minderheit dar, die meisten Jemeniten waren sesshafte Ackerbauern.

Die Mehrheit der Beduinen lebte als nomadisierende Viehzüchter in der Weite des wüstenhaften Binnenlandes sowie in den fruchtbaren Trockentälern. Charakteristisch war die Haltung von Kamel- und Ziegenherden, Schafe wurden seltener gezüchtet.

Tiere galten den Beduinen als Mitbewohner. Ihnen wurde viel Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet, sie gehörten quasi zum Hausstand. Kleinvieh hatte seinen Platz neben dem Frauenzelt und Frauen und Kinder kümmerten sich um sie – die Kamelpflege oblag allein Jungen und Männern. Das arabische Pferd war das edelste Tier der Nomaden.

Beduinenstämme lebten für gewöhnlich nicht allein von der Viehzucht, sondern zudem noch von anderen Wirtschaftsformen wie dem Dattelanbau in eigenen Gärten (die mitunter auch an Bauern verpachtet waren). Stämme in Küstennähe profitierten auch vom Fischfang, getrocknete Sardinen dienten als Viehfutter. Die wenigsten Beduinenstämme lebten als Vollnomaden, sondern waren Halbnomaden und besaßen einen oder mehrere Wohnsitze. Nahezu alle Angehörigen waren regelmäßig oder sporadisch an saisonalen Wanderungen beteiligt. Als Wohnraum dienten Häuser oder Hütten in Ortschaften und Beduinenzelte oder Höhlen in unbesiedelten Gebieten, wo als zwischenzeitlicher Lagerplatz für Lebensmittel, Utensilien und Kleidung auch Baumhütten genutzt wurden.

Tauschhandel spielte eine wichtige Rolle, um Waren zu bekommen, die man selber nicht erwirtschaften konnte. Eine für alle kamelhaltenden Nomaden lohnende Einnahmequelle stellte der Karawanentransport und der Verkauf von Lasttieren dar.

Wie hart und entbehrungsreich der Beduinenalltag sein konnte, beschreibt *Daniel van der Meulen* in „Hadhramaut das Wunderland“ Ende der 1930er-Jahre: *„Am ersten Mai zogen wir nordwärts, in der besten Stimmung und im Vorgefühl, fruchtbareres Land zu sehen, denn wir näherten uns der Gegend, wo der 'Awâmir-Stamm mit seinen Herden lebte. Die Landschaft wurde nun etwas abwechslungsreicher, trotzdem waren wir beeindruckt von den jämmerlichen Bedingungen, unter welchen die Menschen hier bisweilen um die nackte Existenz kämpfen müssen. Viele schlagen sich in diesem hoffnungslos armen Land wohl nur durch, weil sie von dem Wunsch beseelt sind, ihr eigenes Leben zu leben und frei und unabhängig zu sein. Das eigene Land ist eben das liebste auf Erden, auch wenn es kahl und dürr und unfruchtbar ist!“*

Weidegründe und Brunnen waren stets Gemeinschaftsbesitz. Dieses kollektive Eigentum sowie das Stammesgebiet zu verteidigen galt als Verpflichtung der Gemeinschaft. Stammesfehden (arab. *ṭār*) um Wasserquellen, Weideland und Einflussgebiete machten einen Teil des täglichen Beduinenlebens aus. Manche Stammesgruppen erpressten und beraubten schwächere Stämme, stahlen Viehherden, plünderten Reisende aus und überfielen Siedlungen und Oasen. Unterlegene, aber wohlhabende Stammesherrn zahlten regelmäßig eine Art Bruderschaftsgeld, damit die Räuber von ihren Raubzügen absahen.

Dennoch herrschte ein strenger Sittenkodex. Friedensvereinbarungen mussten eingehalten werden, Lüge, Unzucht und Bluttaten gegen nicht wehrhafte Stammes-

mitglieder waren streng verboten. Nicht den Stammesregeln widersprechend war jedoch das Töten im Rahmen der Vergeltung eines Mordes. Bei Überfällen (arab. *ġazwa*) begnügten sich Beduinen üblicherweise damit, Beute zu rauben. Den Überfallenen wurde Wasser gegeben oder der Weg zum nächsten Brunnen gewiesen. Würden Zeltlager überfallen und ausgeplündert, so galt es als ehernes Gesetz, dass Frauen, Kindern und alten Menschen nichts angetan wurde. Selbst wenn die Männer des unterlegenen Lagers flohen um Blutvergießen zu vermeiden, konnten sie darauf vertrauen, dass den Zurückgelassenen nichts geschah. Gab ein Unterlegener auf, indem er seine Waffen und sein Reittier abgab, so durfte er nicht getötet werden.

Nach ungeschriebenen Gesetzen und gewohnheitsrechtlichen Gebräuchen (arab. *‘urf*) wurden Vergehen gegen den Sittenkodex oder gar schlimmere Verbrechen mit Ächtung und Ausschluss aus der Gemeinschaft geahndet. Diese Furcht vor Verachtung und dem Verlust der Ehre bedingt eine starke Motivation die Stammesregeln einzuhalten und Selbstdisziplin zu wahren. Dazu eine Darstellung von Hans Helfritz aus „Entdeckungsreisen in Süd-Arabien“: *„Noch eine andere Art von Bewohnern birgt die Rub' al Khali. Das sind Geächtete, die wegen eines schweren Vergehens aus der Gemeinschaft ihres Stammes ausgestoßen wurden. Wie es einst bei den nordischen Völkern war, so ist es heute noch für den Beduinen die schwerste Strafe, die ihn treffen kann. Ein Geächteter ist gleichsam ausgelöscht aus dem Leben, und zum Zeichen dafür wird auf dem Bestattungsort seines Stammes für ihn ein Steinhaufen errichtet, so, als ob er gestorben und begraben wäre. Zu den schwersten Verbrechen, die unbedingt die Ächtung zur Folge haben, gehört die Schändung einer Frau. Denn in einer Gemeinschaft, die ausschließlich durch die Bande des Blutes begründet ist, genießt die Frau als Pflanzstätte und Erhalterin des Stammes eine Ehre, die unantastbar ist. Diese recht- und heimatlos Gewordenen können nur in der herrenlosen Wüste Zuflucht finden, wie der Rub' al Khali. Dort schließen sich die Genossen gleichen Schicksals zusammen und widmen sich der einzigen Existenzmöglichkeit, die ihnen geblieben ist: Bettelei und Raub.“*

Einen hohen Stellenwert hatte die Gastfreundschaft und das Gastrecht, vorausgesetzt der Besucher hatte einen Friedensgruß ausgesprochen. Dann wurden jedem Fremden – egal ob Freund oder Feind und ohne nach dem Woher und Wohin zu fragen – Unterkunft, Verpflegung und Wasser gewährt. Danach hatte der Besucher seine Reise fortzusetzen, stand aber noch unter dem Schutz seines Gastgebers.

Dass dieses Gastrecht auch Räubern gebühren kann, beschreibt nochmals Hans Helfritz: *„Als wir dann eben Rast gemacht und Feuer angezündet hatten, schreckte uns der Ruf des Karawanenführers auf, und alles eilte mit schußbereitem Gewehr in Deckung hinter die im Kreis gelagerten Kamele. Nun sah man auch aus dem Dunkel undeutliche Schatten auftauchen, und man erkannte eine Anzahl Reiter, immer je zwei auf einem scharf herantrabenden Kamel. Es waren die angekündigten Räuber, doch als sie sahen, daß wir auf ihren Empfang vorbereitet und zudem in der Überzahl waren, sprangen sie ab, näherten sich mit Zeichen des Friedens und baten um gastliche Aufnahme. Sie erhielten etwas Wasser und Brot, saßen eine Weile am Lagerfeuer, unterhielten sich, als wären sie unsere besten Freunde, und verschwanden dann wieder in der Dunkelheit der Nacht ebenso spurlos, wie sie gekommen waren.“*

Das Leben der Beduinen unterlag in den letzten Jahrzehnten einem starken Wandel. Die Zeit der mächtigen Wanderstämme ist vorbei. Nur wenige sind der mobilen

Lebensform treu geblieben, die meisten sind sesshaft geworden. Viele leben in einer nomadischen „Zwischenform“, sie besitzen einen festen Wohnsitz, doch Teile der Familie ziehen zu bestimmten Zeiten des Jahres umher. Vornehmlich in der Provinz *Al-Mahra* im Osten des Landes sowie in den Gebieten der *Ar-Rub' al-Ĥāli* (Rub al Chali) nördlich des *Ḥaḍramaut* leben heute noch einige wenige Nomaden. Nur rund 2 % von Jemens Gesamtbevölkerung entfällt auf die beduinische Bevölkerung.

Viele leben entfremdet von ihrem angestammten Lebensraum, von ihrer Kultur und ihren Werten. Im ehemaligen Südjemen bemühte sich die sozialistische Regierung, Programme zur Ansiedlung der Beduinen durchzusetzen. Dass die für ihr Unabhängigkeitsstreben geradezu legendären Beduinen das Nomadentum aufgaben, geschah aber vornehmlich aus Not und weniger aus freiem Willen.

Die wenigsten leben heute noch als Viehzüchter, viele haben sich darauf verlegt, ihr Einkommen als Schmuggler zu verdienen. Kreuz und quer werden alle Art von Waren über die Arabische Halbinsel gekarrt, die irgendwo begehrt und teuer sind als anderswo – seien es Elektrogeräte, Ersatzteile, Zigaretten, Arzneimittel, Lebensmittel, Geländewagen oder Waffen. In Saudi-Arabien finden sich massenhaft begeisterte Abnehmer für das im Jemen angebaute Genussmittel *qāt* (siehe: „Alltag“/„Typisch jemenitisch“/„*Qāt*“) und da die Pflanze im puritanischen Königreich verboten ist, können Schmuggler Spitzenpreise erzielen. Wüsten, Grenzen oder Einfuhrbestimmungen stellen kein Hindernis dar.

Wilfred Thesiger formulierte Anfang der 1950er-Jahre eine Art Nachruf auf das Nomadentum: *„Ich war mir darüber klar, daß die Bedu, mit denen ich gelebt hatte und gereist war und in deren Gesellschaft ich mich wohl gefühlt hatte, dem Untergang geweiht waren. Manche Menschen sind der Ansicht, es wird den Bedu in Zukunft besser gehen, da sie die Entbehrungen und die Armut der Wüste gegen die Sicherheit einer materialistischen Welt eintauschen werden. Ich teile diese Ansicht nicht. Ich werde nie vergessen, wie oft ich mir diesen analphabetischen Hirten gegenüber armselig vorgekommen bin, weil sie soviel großzügiger, soviel mutiger, ausdauernder, geduldiger und ritterlicher waren als ich. Bei keinem anderen Volk der Erde habe ich je ein ähnliches Gefühl der Minderwertigkeit verspürt.“*

erlicher Abkunft. Das Stadtgebiet von *Ṣarā'ā'* (Sana'a) wird beispielsweise umgeben von den Stammesterritorien der *Banī al-Ḥārīt* im Norden, der *Banī Ḥuṣayš* im Nordosten, der *Hamḍān* im Nordwesten, der *Sanḥān* im Südosten und der *Banī Maṭar* im Südwesten.

Das Kerngebiet der Hauptstadt unterliegt einem **geschützten Ausnahmezustand** (arab. *hiğra*), der von den Stämmen garantiert wird. Dieser unverletzliche Status herrscht auch in diversen anderen Städten sowie in Moscheen, an Heiligengräbern, auf Märkten und in Wohnvierteln der Adelselite. In allen diesen Gebieten ist die Sicherheit von Menschen und Gütern gewährleistet, es gilt Friedenspflicht – Wächter und Garanten sind die Stammesführer.

## Interne Stammesstruktur

Heute sind Stämme stets **patrilinear organisiert**, maßgebend für die Zugehörigkeit ist also die vaterrechtliche Linie, wohingegen in vorislamischen Zeiten bei manchen Stämmen die Abstammung der Mutter relevant sein konnte.

**Führer von Stämmen**, Stammesbezirken und Stammesföderationen nennen sich Scheich (arab. *šaiḥ*, auch *mašā'ih al-qabā'il*, *šaiḥ al-mašā'ih*). Im Süd- und Südostjemen gab es einst auch Stammesführer mit den ranghöheren Amtsbezeichnungen *sulṭān* und *'amīr*.

Stammesführer sind Vermittler innerer Stammesangelegenheiten und Verhandlungsführer mit Außenstehenden, sie stehen auch als Mittelsmänner zwischen Stamm und Staat. Sie haben für Recht und Ordnung zu sorgen, kümmern sich um kommunale Angelegenheiten, schlichten Streitigkeiten, beglaubigen Dokumente, sammeln Almosensteuern ein, kümmern sich um Wasserversorgung oder Straßenbau.

Immer wieder wichtig ist es, diplomatisch zu wirken, z. B. damit sich Familienstreitereien nicht zu Stammesfehden ausweiten. Bei wichtigen Schritten ist es nötig, das Einvernehmen der **Stammesältesten** bzw. der Führer einzelner Stammesbezirke einzuholen. Zudem gibt es aus den Stammesmitgliedern gewählte, ehrbare Männer, die als Vertreter eines Viertels oder einer Berufsgruppe oder als Schatzmeister dienen oder auch nur auf Grund ihrer Erfahrung Vertrauen genießen. Sie werden quasi als „**Sachverständige**“ (arab. *'aqil*) zu Rate gezogen.

Über wichtige Entscheidungen berät eine **Stammesversammlung** und sie stimmt auch über den Beschluss ab.

Stammesführer wird man eigentlich durch Erbfolge, denn die Scheichwürde wird meist vererbt. Um jedoch das politische Amt eines Stammesoberhauptes innezuhaben, muss dies durch eine **Wahl** bestätigt werden. Wahlberechtigt sind einem Egalitätsprinzip entsprechend alle wehrbaren Stammesmitglieder (Frauen also generell ausgeschlossen). Entscheidend in diesen stammesdemokratischen Verfahren ist die einfache Stimmenmehrheit. Den gewählten Autoritäten wird keine feste Amtszeit zugestanden, bei erwiesener Unfähigkeit und Unzufriedenheit mit der Stammespolitik können die Stammesmitglieder ihre Loyalität kündigen.

Die Stämme unterteilen sich in **Sesshafte** (arab. *ḥaḍr*) und **Nomadisierende** (arab. *badw*, „Wüstenbewohner“, daraus leitet sich das Wort „Beduine“ ab). In der Historie lebten Stammesmitglieder im zentralen Bergland vorwiegend als Bauern (siehe: „Wirtschaft“/„Landwirtschaft“), in den Wüstengebieten als nomadische Beduinen. Stets stellten Beduinen nur einen vergleichsweise geringen Teil der Population Jemens dar.